**Zeitschrift:** Bericht des Regierungsrathes der Republik Bern an den Grossen Rath

über die Staatsverwaltung ... = Rapport sur l'administration de l'Etat pendant l'année ... adressé par le Conseil-exécutif au Grand-Conseil de

la République de Berne

**Herausgeber:** Regierungsrath der Republik Bern

**Band:** - (1838)

**Artikel:** Finanzwesen

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-415811

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 30.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

## Rechnungsablage von Seite bes Bandepartements. Die Nech

nungen über ben Erraften

## Finanzwesen.

## A. Finanggefete.

Als die wichtigeren Arbeiten des Finanzdepartements im Laufe des Jahres 1838 werden folgende angeführt:

- 1) Das Standesbudget für bas Jahr 1838.
- 2) Die Verordnung vom 26. März über die Berechnung ber zu verohmgelbenden Getränke und die Zollansätze für Getreidearten nach den neuen schweizerischen Maßen und Gewichten.
- 3) Das Decret vom 7. und 8. Mai, welches die Bestimmungen enthält, unter benen einer Aftiengesellschaft ber Bau einer Brücke beim Stalden in Bern bewilligt wird.
- 4) Das Decret vom 29. Wintermonat, welches die Bes günstigung der Aufnahme von Parcellarplänen und dadurch eine Revision des Cadasters im Jura zum Zwecke hat.
- 5) Das Decret vom 30. Wintermonat und 1. Christmonat über ein erhöhtes Ohmgeld auf den geistigen Getränken mit dem doppelten Zwecke, den Bezug desselben zu reguliren und dem übermäßigen Branntweingenusse entgegenzuwirken.
- 6) Das Decret vom 13. Christmonat, welches die Besoldung der Amtsschreiber im ganzen Kanton und einiger Amtsgerichtsschreiber im Leberberge bestimmt, und das durch dem bisherigen Provisorium über diesen Gegenstand ein Ende macht.
  - B. Finanzverwaltung in den einzelnen Zweigen.

#### 1. Standesbuchhalterei.

Noch immer ist die Ausfertigung der Rechnung für 1836 verzögert wegen der früher bereits erwähnten, verspäteten

Rechnungsablage von Seite des Baudepartements. Die Rechsnungen über den Straßens und Wasserbau für 1836 sind erst am 9. März 1839 an die Buchhalterei gelangt, und zwar direkt aus der Hand des Expeditors, ohne vorherige Prüfung noch Passation durch das Baudepartement; sie bedürfen daher, wie die kurz vorher auf gleiche Weise eingesandte Hochbaurechnung, einer um so genauern Prüfung und Unterssuchung, wodurch natürlich der Abschluß und die Aussertigung der Staatsrechnung für 1836 verzögert wird.

Die Standesrechnung von 1837 ist zwar bereits am 7. Mai 1838 dem Großen Rathe vorgelegt worden, sie enthält zwar wohl die vollständige Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben, und in diesem Bezuge das wahre unverändersliche Resultat des Staatshaushaltes; da aber die Rechnung für 1836 noch nicht geschlossen ist, so konnte für die Rechnung von 1837 auch noch keine Passation verlangt werden. Der vorjährige Berwaltungsbericht hat das neue Comptabilistätssystem aussührlicher behandelt, so daß es um so weniger der Fall ist, hier darüber weitläusiger einzutreten, da eine bereits zweisährige Ersahrung dessen Zweckmäßigkeit und Borstheile bewährt hat; auch ist unter den Rechnungsgebern nur eine Stimme über die neuen Einrichtungen, und ihre Zusries denheit zeigt sich am besten durch die große Bereitwilligkeit, mit welcher die ihnen gegebenen Borschriften besolgt werden.

Wir erwähnen hier besonders folgende Verfügungen:

a) Ungeachtet daß im ganzen übrigen Kanton die Justizuntersuchungs und Gefangenschaftskosten von unschuldig
befundenen, oder unvermöglichen, vor Gericht gezogenen
Personen von dem Fiscus getragen worden, wurden
in Folge älterer Vorschriften und Uebungen in demjenigen Theile des Leberberges, wo noch der Bezug der
Registersteuer beibehalten worden ist, diese Kosten von
allen daherigen Prozessen vorschußweise aus dieser
Easse bestritten, badurch ihr aber auch dassenige zur

Last gelaffen, was an biefen Rosten von gahlungs unfahigen Schuldnern nicht gurudbezogen werden fonnte. Da nun aber ber reine Ertrag Diefer Steuer, mit Muss nahme ber nicht sehr bedeutenden Borbehalte für bie Staatscaffe, wieder ben steuerpflichtigen Bezirfen gu gut fommt, fo ergab sich hieraus, bag auf diesem reinen Ertrage eben jene Juftigkoften erhoben, und ber Registercasse zum Rachtheile der betreffenden Bezirfe zur Last gelaffen wurden, welche überall im übrigen Theile des Kantons der Staatscasse auffallen. Auf daherige Beschwerden ist nun durch Beschluß bes Finanzbepartements vom 27. Marg 1838 biefe Ungleiche heit aufgehoben und die Bezahlung jener Kosten ber Registercasse abgenommen worden; sie werden nun feit bem 1. Janner 1838, wie alle andern Justigialausgaben, burch die Justizcaffe bestritten.

b) Eine andere wichtige, dem Standesbuchhalter zur Execution übertragene Verfügung des Finanzdepartes ments war diejenige vom 22. Mai 1838, wodurch das bisherige mangelhafte Verfahren bei den Zehntschatzuns gen abgeändert, und eine das wahre Produktionssund Zehntverhältniß näher bestimmende Schatzungsweise vorgeschrieben wurde.

Es beruhten nämlich die bisherigen Zehntschatzungen, je nach der Fähigkeit oder Gewohnheit der Schätzer, in der Regel nur auf einer allgemeinen Ocularabschatzung entweder des muthmaßlichen Zehnt» oder des ganzen Ernteproduktes, deren Resultat sie in ihren Zeugnissen durch eine einfache Angabe einer Gesammtzahl von Mütten bestimmten, welche dann in dem üblichen oder urbarisirten Verhältnisse in bestimmsten Getreidearten in Natura oder Geld entrichtet werden sollte; die Schatzungsweise ließ sich auf keine Art controlliren, in wie fern sie mit dem relativen Werthe der verschiedenen in einem Zehntbezirke angepflanzten Getreidearten oder mit dem

Getreidebaue und seinem Flächenraume in angemessenem Vershältnisse sei; die Erfahrung zeigte bloß, daß diese Schatzuns gen und der dem Staate zukommen sollende Zehntertrag von Jahr zu Jahr geringer aussielen.

Die Erfenntnig biefes Umstandes mußte gang naturlich bas Kinanzbepartement auf diejenige führen, wenigstens auf eine begründete Muthmagung, daß bas bisherige Zehntschatzungeverfahren, ba es nicht mehr burch Steigerungen controllirt, erprobt oder berichtigt werbe, unzureichend fein muffe, und ben mahren Werth ber Zehnten zu reprafentiren nicht mehr im Stande sei. Dhne ungerecht zu sein und ohne von den Zehntpflichtigen mehr zu verlangen, als sie wirklich schuldig sind, d. h. ben mahren Werth ihrer Zehntschuldigs feiten, glaubte sich das Finanzbepartement verpflichtet, dafür forgen zu follen, baß bas Behntrecht bes Staates nicht in einen stets fortschreitenden Abgang verfalle; ein Mittel bagu schien in ber Verbefferung bes Zehntschatungsverfahrens gu liegen: es verordnete bemnach, es solle die Schatzung bes Behntertrages eines Behntbezirkes auf einer möglichst genauen Abschätzung der muthmaßlichen Ernte, d. h. des muthmaßlichen Totalertrages jeder zehntpflichtigen Getreideart gemacht und berechnet werden, welche im betreffenden Sahre im Begirke angepflanzt worden fei. Es wurde zu dem Ende den Behntschätzern vorgeschrieben, in jedem Bezirke auszumitteln, wie viel Jucharten von jeder Kornart mit der nämlichen Getreideart bepflanzt seien; diese Juchartenzahl follte bann nach bem aus dem Augenscheine fich ergebenden größeren ober geringeren muthmaglichen Ertrage von Mütten für jede Jucharte classificirt werden; burch die Multiplikation ber Muttezahl jeder Classe mit ber barein gefallenen Juchartenzahl ergibt sich also ber Totalertrag jeder Getreideart, von welcher bann ber Zehnten zu berechnen ist. Da nun im Allgemeinen die Ertragsverhältuisse jeder Getreideart im Berhältnisse der Kruchtbarkeit eines Jahres und der verschiedenen Gegenden bekannt sind und unter sich verglichen werden könsnen, so ergibt sich wenigstens die in ihren Folgen gewiß wohlthätige Möglichkeit, die so gemachten Schatzungen einigersmaßen zu controlliren; für das Jahr 1838 hat sich diese Methode bereits als gut bewährt.

Da man nun wegen dieses Schatzungeverfahrens für die Ausmittlung bes Zehntertrages naturlich auch die Lieferung bweise bahin abandern mußte, daß an die Stelle der bisher üblich gewesenen oder urbarisirten Währung des Behntens in angegebenen, ftets gleich bleibenden Getreidearten und in den dafür bestimmten Berhalt. nissen nunmehr die Lieferung nach den verschiedenartis gen, im Bezirke gewachsenen und burch bie Schätzung ausgemittelten Kornarten trat, und weil einige Zehntpflichtige fich hiedurch in ihren Rechten gefrankt glaubten, und beghalb reflamirten, fo führte dieß zu einer Erörterung über die daherigen Rechte des Zehntherrn. Das Finanzbepartes ment ließ sich ein Befinden geben über die Frage: welche Rechte rücksichtlich ber Zehntlieferung die Urbarien den Zehntpflichtigen und dem Zehntherrn anweisen? ob der Lettere biesem zufolge befugt sei, die nach Uebung ober nach bem Urbar bisher befolgte Bezugs = und Entrichtungsweise ber Behnten abzuändern? Das Resultat biefer Erörterung ift beswegen nicht unwichtig, und wird darum hier angeführt, weil über diesen Punkt ziemlich allgemein und besonders unter den Zehntschuldnern unrichtige Begriffe obwalten, die dahin zielten, als hatte ber Zehntherr nicht bas Recht, rucksichtlich bes Zehntbezuges andere als in den Urbarien enthaltene Borfchriften aufzustellen.

Das Besinden geht vorerst von der Definition des Begriffes des Zehntrechtes und der Zehntpflicht aus; jenes ist die Besugniß des Zehntherrn, eine bestimmte, gewöhnlich in einem Zehnttheile bestehende Quote derjenigen Früchte, die auf einem zehntpflichtigen Grundstücke gewachsen, ju fordern; biefe ift bemnach bie Pflicht, biefe Quote gu geben. Der Zehntherr fann alfo diefem Rechtsbegriffe gemaß unbedingt die Lieferung aller verschiedenen Getreidearten ans sprechen, bie als Zehntquoten im betreffenden Sahre auf ben zehntpflichtigen Grundstücken sich ergeben haben, bemnach ber Behntschuldner verpflichtet ift, diese Behntquoten, wie fie fich nach seiner Ernte ergeben, verabfolgen zu laffen. Diesem aufolge fteht dem Zehntherrn bas unbestreitbare Recht gu, ben Behnten nach feinem Gutfinden felbst gu behandigen ober behandigen zu laffen, b. h. fich mit Zehntübernehmern über die Ginsammlung zu verftandigen, gegen eine Wegenleiftung für die Abtretung feines Behntbezugrechtes. Wie nun aber ber Behntherr ben Behntübernehmern ju feiner eigenen ober ihrer Bequemlichfeit ober Bortheil gestatten fann, ben übereingekommenen Behntbetrag, anstatt in Natura, in Geld zu leiften, fo fann er ihm auch erlauben, anstatt ber wirklich im gegebenen Jahre und Bezirke gewachs fenen Erzeugnisse andere oder gemischte Früchte zu liefern. Diese Erlaubnis ift aber nur eine Bergunftigung für ben Behntübernehmer, welche bas ursprüngliche Recht des Behntherrn gegenüber ben Zehntpflichtigen feineswegs andert, und ben Lettern feine neue Rechte gibt, sondern jenem die Befugniß beläßt, jeden Augenblick diefelbe guruckbegwegen nicht unwichtig, und wird barum bier annedbigus

Wollte man dieses in Abrede stellen, und ein Recht der Zehntpflichtigen oder der Zehntübernehmer zur Besharrung auf einer solchen Aenderung des ursprünglichen Vershältnisses annehmen, so würde dieses eine rechtsgültig vorsgegangene Novation voraussetzen, was darum nicht gelten kann, weil eine Novation ausdrücklich erfolgt sein und daher von den Zehntpflichtigen bewiesen werden müßte. Nun beweissen aber weder Uebung, noch Urbar eine Novation; jene nicht, weil sie eben sowohl auf Vergünstigung, als auf Verstrag beruhen kann; dieser aber nicht, weil der Urbar seinem

Zwede gemäß nur bas Bestehende aufnehmen, nicht aber neue Rechte gewähren foll. Run fann aber in einem Urbar immerhin eine begunftigende Aenderung als bestehend bezeiche net fein, ohne daß fie dadurch ihren Charafter ber Begunftis gung irgend verlore', und nur alfo, wenn der Urbar meldet, daß in Folge gegenseitiger Uebereinkunft diese Begunstigung in ein immerwährendes ober temporares Recht der Zehntpflichtigen verwandelt worden sei, fann ber Urbar gegen die willfürliche Wiederaufhebung der Abanderung durch den Behntherrn rechtlich geltend gemacht werden. Es ergibt fich hieraus, daß durch die Uebereinstimmung rucksichtlich ber Zehntentrichtungsweise an der Zehntschuldigfeit ber Pflichs tigen nichts verandert wird, wie denn diese Zehntschuldigkeit in der Regel deutlich und besonders durch die Urbarien bestimmt sich befindet, da sie von diesen je nach dem Rechte des Zehntherrn die zehnte oder eilfte Garbe oder haufen u. f. w. fordern; gegenüber den Zehntübernehmern bleibt bann dem Zehntherrn stets das unbestreitbare Recht, die Bedingungen der temporaren Abtretung feines Zehntbezugrechtes nach Gutfinden abzuändern; diefes Recht behält ber Zehntherr demnach auch gegen die Zehntpflichtigen, wenn diese, sei es in ihrer Gesammtheit, oder in ihrer Mehrheit oder Minders heit, in die Stellung von Zehntübernehmern treten. Es fann bemnach keinem Zweifel unterliegen, daß ber Staat als Behntherr befugt gewesen sei, von dem ihm zustehenden Bejugerechte der wirklich angepflanzten zehntpflichtigen Getreides arten Gebrauch zu machen, und diese Bezugsweise für die nicht durch Umwandlung oder Verträge auf eine andere Lieferungsart bestimmten Zehnten anzuordnen. Denn auch bas Gefet vom 22. December 1832 gibt ben Zehntpflichtigen als folchen feine neuen Rechte; es gibt ihnen nur ben Borgug vor andern Personen, in die Stellung von Zehntübers nehmern treten zu fonnen, sei es durch Umwandlung nach dem bisherigen burchschnittlichen Ertrage, ober burch Uebernahme des Zehntens nach ber vom Zehntherrn veranstalteten Schatung. Diese Schatung fann nun ber Zehnts herr nach seinem Gutfinden anordnen lassen, nicht zwar in Bezug auf die Duantitaten, wohl aber in Bezug auf die Bedingungen, die er für die Entrichtung ber ausgemittelten Quantitaten an die Ueberlassung berfelben fnupfen will, b. h. ob er die ausgemittelten Quantitäten in benjenigen Kornarten verlangen wolle, wie fie fich auf bem Felde vorfinden, oder aber einen Gleichwerth in andern oder gemischten Früchten. Erst wenn die Zehntpflichtigen zugleich auch in die Stellung von Zehntübernehmern getreten find, gibt ihnen als solchen bas Gefet vom 22. December 1832 bann noch das Recht, nach ihrer Wahl ben so ober anders ausgemittelten Naturalzehntbetrag entweder in Natura oder nach den bestimmten Unschlagspreisen in Geld zu bezahlen, unter Genuß der gesetslichen Abzüge. Andere Rechte, als die bezeichneten, namlich ben Zehnten in Bezug auf die Lieferung burch Umwandlung oder Schatzung zu übernehmen, und die Wahl, das Uebernommene in Natura ober in Geld zu liefern, gibt dieses Gesetz ben Pflichtigen nicht.

- c) Für die Ausrichtung der französischen Militärpensionen an Schweizer, die in französischen Diensten gestanden, bestand bisher unter der Aufsicht des Finanzdepartes ments ein eigener, mit Fr. 500 besoldeter Zahlmeister. Durch Beschluß des Regierungsrathes vom 24. Novems ber 1838 wurde diese besondere Stelle aufgehoben, und deren Verrichtungen dem Sekretariat des Militärdeparstements ohne Entschädigung übertragen.
- d) Noch immer langen hin und wieder Begehren oder Anzeigen ein, daß Zinsschriften, welche der durch das Gesetz vom 29. April und 2. Mai 1815 vorgeschries benen Visirung und der Bezahlung der Gebühr entgangen oder entzogen worden sind, dieses gesetzliche Requisit noch erhalten möchten; die nachträgliche Visirung solcher

Zinsschriften, nach dazu erhaltener Autorisation des Finanzdepartements, sag bisher den Amtsschreibern ob; durch Verfügung des Finanzdepartements vom 6. Oktober 1838 ist nun dieses Ofstzium der Standesbuchhalterei übertragen worden.

- e) Am 26. October 1837 hatte das Finanzdepartement über den Bezug der Gebühren der Staatskanzlei ein neues Reglement erlassen, dessen im letztjährigen Berswaltungsberichte Erwähnung geschah. Nachdem man sich mit der Postverwaltung, welche die größte Zahl der betressenden Acten in die Amtsbezirke zu spediren hat, verständigt hatte, ist nun dieses Reglement am 30. October 1838 aufgehoben und dahin abgeändert worden, daß die Staatskanzlei nunmehr alle ihre dahes rigen Gebühren und Emolumente sogleich durch Nachsnahme von der Postverwaltung bezieht, was diesen Geschäftszweig ungemein vereinsacht und befördert.
- f) Am 13. December 1838 erließ dann der Große Rath auf den Antrag des Finanzdepartements dasjenige Decret über die Besoldungen der Amtsschreiber des ganzen Kantons und der leberbergischen Amtsgerichtssschreiber, wie dasselbe im Bande der offiziellen Gesessammlung vom Jahre 1838 auf Fol. 379 sich abges druckt besindet, und wodurch endlich, nachdem mehrere andere auf diesen Gegenstand bezügliche Anträge zurückgewiesen worden waren, die durch das Gesetz über Organisation der Secretariate in den Amtsbezirken vom 18. December 1832 denselben zugesicherten Entsschädigungen in ein bleibendes Verhältniß gesetzt wurden.
  - 2. Gefchafte bes Lehencommiffariates.

Die Zahl der Rapporte an das Finanzdepartement stieg auf 384.

Lehenverstückelungen wurden bewilligt . . 29 Zehntloskäufe " " . . 13 welche zusammen ein Loskaufscapital von Fr. 14,351 Rp. 03 bilden.

1836: 11 um Fr. 22,824 Mp.  $08\frac{1}{2}$ 1837: 10 " " 14,276 " 58.

Bodenzinsloskäufe 24, zusammen ein Loskaufscapital von Fr. 14,612 Rp. 90.

> 1836: 22 um Fr. 6,276 Rp. 91 1837: 18 " " 20,192 " 56 1/8.

Ehrschatlosfäufe 5, für ein Losfaufscapital von Fr. 2,504 Rp. 721/4.

Zehntumwandlungen in fire Geldleistungen 78. 1836: 15, 1837: 6.

Als ein bedeutender Geschäftszuwachs erscheinen auch die Begehren um Zehntfreiheits-Erklärungen von Neusbrüchen, die sich 1838 auf 116 (1837 auf 176) beliefen; eine große Erleichterung der Zehntlast sowohl, als ein Beweis der zunehmenden Landescultur.

Dann wurden auch die gewöhnlichen Commissariatssarbeiten in Vervollständigung der Urbarien und Doccumentensbücher, so wie im Fache der Archivarbeiten fortgesetzt, und die Anlage eines vollständigen Materialregisters über sämmtsliche Commissariatsprotosolle seit dem Jahre 1803 begonnen.

Im Fache der Bereinigungen und Vermessungen beschränkten sich die hierseitigen Arbeiten, außer der Vollensdung einiger neuer Pfarrurbarien, auf die Aufnahme neuer Dominialurbarien über die Staatsgüter in den Amtsbezirken Laupen und Frutigen, nebst einigen Grenzmarchungen auf dem großen Moos in Execution des neuesten Marchvertrages mit Freiburg.

An größern Landesvermessungen ist aus den, bereits aus dem Berichte für  $18^{34}/_{35}$  (S. 62) angeführten Gründen in diesem Jahre nichts geleistet worden.

#### 3. Zinsrobelverwaltung.

4.	C. 12.	615	£	2:4	2 wasar
1)	Intan	DII	mer	SIII	drodel.

Das	Ginnehmen	beträgt	• •	•	Fr.	27,049	Rp.	56.
Das	Ausgeben	13.17(12)	31110000	•	"	17,704	Ü	97.

Also bleibt eine Activ=Restanz von " 9,344 " 59.

2) Ausländischer Binerodel.

Bestand beffelben:

Auf 31. December 1837 . . . Fr. 6,671,181 Rp. 24.

" 31. " 1838 nur noch . " 5,883,408 " 27.

Eine Veränderung also von . " 787,772 " 97, herrührend vom Verkaufe der meisten österreichischen Fonds,

herrührend vom Verkaufe der meisten österreichischen Fonds, deren Erlös von Fr. 1,272,000 der Kantonalbank zugestellt wurde; der Gewinn auf denselben beträgt Fr. 330,000. Das der Saline von Schweizerhalle zu 4% gemachte Darlehen von Fr. 150,000 wurde durch die Kantonalbank bestritten, und die daherige Obligation dem Zinsrodel über die äußern Gelder zur Verwaltung einverleibt.

### 4. Grundsteuer im Leberberg.

Die Parcellarpläne der Gemeinden Plagne, Baufelin und Reconvillier sind beendigt und bereits abgeliefert worden; derjenige der Gemeinde Bressaucourt ist ebenfalls beendigt, und die Aussertigungen desselben besinden sich gegenwärtig bei dem Herrn Ingenieur-Berisscateur, welcher mit deren Untersuchung beauftragt ist.

Die Aufnahme des Parcellarplanes der Gemeinden Rosmont und Neuenstadt ist vollendet, und das Verbal über die Verissication der letztern Gemeinde ist dem Herrn Grundssteuerdirector zugekommen.

Ein neuer Vertrag ist gegen Ende des Jahres mit der Gemeinde Boëcourt abgeschlossen worden, und die Vorarbeiten auf dem Terrain sollen bereits begonnen haben. Die neuen Cadasterrödel von St. Imier, Villeret, Renan, la Ferrière und Pery sind beendigt, und wurs den, nachdem solche in diesen Gemeinden vom 8. bis zum 30. November letzthin deponirt gewesen, und nur einige wenige unbegründete Bemerkungen darüber gefallen waren, zu Vertheilung der Grundsteuer von 1839 benutzt.

Diejenigen von St. Ursanne und Courtetelle sind gegenwärtig auch beendigt, die von Sonvillier, Epauvis lier und Orvin weit vorgerückt, und endlich die von den Gemeinden Nods, Courroux, Plagne, Baufelin, Bienne und Reconvilier bereits angefangen worden.

Die Borfchuffe bes Staates betrugen auf 31. Decems ber 1837 . . . . . . . Fr. 36,636 Rp. 48. Die neuen, im Laufe bes Jahres 1838 entrichteten . . . . . " 4,152 " 59. Fr. 40,789 07. Es murben im gleichen Jahre bem Staate guruckerstattet 3,059 88. Demnach die vom Staate für Roften bes Cadasters sämmtlich gemachten Vorschüffe bis 31. December 1838 sich auf . . . . . . . . . Fr. 37,729 19. Shaha belaufen. doubiffon & reduismol

Wie aus dem oben Angeführten zu entnehmen, sind die Arbeiten mit Fleiß befördert worden, vorzüglich denn diejenisgen der Erneuerung der Cadasterrödel.

Die Gemeinden, die gegenwärtig ihre neuen Rödel bessitzen, sind angewiesen, die Vorschüsse, welche sie erhalten haben, zu vertheilen, und die Rückzahlungen, welche in kurzem erfolgen sollen, werden die Schuld gegen den Staat bedeutend vermindern.

arbeiten auf bein Terruft foften bereits begolnen baben.

Ertrages und der Nerwendung der in den Amtsbezirken Pruntrut, Delsberg, Kauffen und Freibergen bezogenen Registergebühren.

	8		Bermal: tungs=		Antheile	eile	A DOMESTIC STREET	© to	der Staatscaffe.	<u> </u>	Bert	heil	Bertheilung an die Gemeinden der Bezirke.	ı di	e Gen	tein	den t	aac	Bezier	
Jahre.	Jahre. Einnahme. Erstat- tungen.	re. fo	fosten und Erstats tungen.		Ein Biertheil der Hands änderungss gebühren.		Ein Zehntheil des reinen Ertrages.	eil ten es.	Total	1551	Totale. Pruntrut. Delsberg. Lauffen.	ij	Delsbe	.g.	Lauffe		Frei= bergen.	# # # ·	Totale.	le.
00 112	Fr. 2	Rp.	Fr. N	3g.tr.	Fr. 2	98p.	Fr.	98p.	Fr.	Rp.	Fr.	38p.	Fr.	98p.	98p. Fr.	%b.	Fr. Mp.	38.p.	Fr.	Mp.
1835	35976 15 5558 51 5870 07 2454 75	15 58	928	515	870	07.5	454	75	8324	82	8324 82 8760 86 5681 92 1908 84 5741 20 22092 82	98	5681	92	1908	84	5741	20	22092	82
1836	1836 41502 30 7936 57 6613 99 2695 18	30 75	336	57 6	613	66	5695	18	9309	17	9309 17 10032 67 6147 37 3128 36 4948 26 24256 66	67	6147	37	3128	36	4948	26	24256	99
1837	50683 83 7590 28 8350 63 3474 28 11824 91 15204 53 7452 86 2488 74 6122 51 31268 64	33.72	9069	8 83	350	63 3	3474	28	11824	91	15204	53	7452	86	2488	74	6122	51	31268	64
1838	1838 54815 85 6622 82 9474 87 3971 79 12446 66 14947 43 11620 69 2669 48 6508 77 35746 37	35 60	322 8	32 9	474	87	3971	79	12446	99	14947	43	11620	69	5993	48	8099	1	35746	37

#### 5. Staatebomainen.

In Folge hierseits angeordneter, öffentlicher Steigerungen und für unbedeutendere Miethgegenstände wurden aus freier Hand 75 Pachtverträge für Staatsdomainen und Gebäulichsteiten zc. abgeschlossen. Verkaufsteigerungen fanden Statt über die Schloßgüter zu Aarberg, die Pfrundrebe zu Erlach, das Eggsut zu Aeschi, Amtes Frutigen, die Schloßgüter zu Frausbrunnen, der Riplis und Schlündiberge, Amtes Obersimmensthal, der Heugratalp im Amte Signau, des Ländtekornhauses zu Lattrigen, Amtes Nidau, und der zum Pfrundgut Hilterssingen gehörenden Bächimatt; allein wegen nicht hinreichenden Angeboten wurde bloß diese letztere verkauft.

Aus freier Hand hingegen wurden veräußert 2000 Quas drat » Fuß von den Amtsschreiberei » Domainen zu Schwarzen» burg, das alte Trachtbachbett zu Brienz, das Pfrundmätteli hinter der Burg zu Thun, einige früher vom Altstatthalter Berg gantsweise acquirirte Liegenschaften im Oberhasse, ein Stück Land von der Zollhosstatt im Oberhasse, und ein Stück Pfrundland zu Siselen.

Dagegen dann wurde angekauft das halbe Planez-dessus-Berglein zu den Cottier'schen Liegenschaften zu Rougemont und Chateausd'oex, ein Heimwesen auf dem Knubel bei der Zollbrücke im Umte Signau, welch letzterer Kauf jedoch von dem Baudepartemente eingeleitet und geschlossen worden.

#### 6. Boll: und Dhmgeldwefen.

Unter den auf das Zoll= und Ohmgeldwesen bezüglichen gesetzlichen Verfügungen sind hervorzuheben:

- 1) Die zwei auf bas Gesetz vom 27. Brachmonat 1836 über die Einführung des schweizerischen Maßes und Gewichtes sich gründenden Decrete vom 5. Christmonat 1837 und 26. März 1838, enthaltend einige Execustionsvorschriften in Rücksicht auf die Zölle und das Ohmsgeld. Die Bestimmungen des erstern Gesetzes wurden mit nicht geringem Kostenauswande mit dem 1. Jänner 1838 auf allen Zollämtern in Vollziehung gesetzt.
- 2) Der Tagsatungsbeschluß vom 19. Heumonat 1838, wodurch die Ansätze des leberbergischen Zolltarises vom 20. Herbstmonat 1820 auf Lebensmittel, Landes, produkte, Holz und Brennmaterialien nach andern Kantonen eliminirt wurden, was eine jährliche Finanzeinbuße von Fr. 7000 zur Folge haben wird.
- 3) Das Decret vom 1. Christmonat 1838, betreffend die Erhöhung des Ohmgeldes auf geistige Getränke, dessen Bollziehung eine weitläusige Veränderung der daherigen Controllen und Comptabilität nach sich zog.
- 4) Die Execution des allgemeinen Zolltariss auf der mit dem 1. Weinmonat 1838 dem Verkehr eröffneten neuen Bieler Seestraße, als temporärer Zoll, bis von der Tagsatzung angemessenere, im Verhältnisse mit dem Kostenauswande stehende Zollansätze erhalten worden.

Die auf das Decret vom 28. März 1833 sich gründende Administration der hierseitigen Finanzzweige hatte auch in diesem Jahre ihren ordentlichen Fortgang.

Zwei auf eine allgemeine Verbrauchssteuer anstatt des bisherigen Zollwesens hinzielende Gesetzesvorschläge wurden im Hornung und Brachmonat dem Großen Nathe vorgelegt, fanden aber keine Genehmigung. Der Zollertrag von 1838 ist gegen den vorjährigen um 6300 Franken zurückgeblieben, was dem etwas verminderten Verkehr sowohl, als der im Jahre 1836 anbefohlenen Zurücksetzung des Bürenzolles auf seine alten Ansätze zuzuschreiben ist.

Der Ohmgeldertrag von 1838 hingegen übertraf den vorjährigen um Fr. 5900, einerseits als Folge der Mehrseinsuhr von Wein und geistigen Setränken, andererseits weil die Rückstände von 1836 vollskändig in die Rechnung von 1838, statt in diejenige von 1837, aufgenommen wurden.

Zolls und Licenzvergehen wurden 44, Ohmgeldfrevel 27 erstinstanzlich beurtheilt, von denen einige bußnachlaßweise und andere recursweise erledigt wurden.

#### 7. Rantonalbank. Capitalconto. Betrug auf ben 31. Christmonat 1837 Fr. 1,026,000 Rp. Bur Vermehrung beffelben erhielt die Bank aus der Standescaffe auf den 1. Jänner 1838 200,000 Ferner den 12. April von den herren Jenner und Tavel . 1,272,000 Fr. 2,498,000 Davon geht ab: Das Unleihen an die Schweizerhalle (Rantons Bafel) für Rechnung des Staates 150,000 Bleiben auf den 31. Christmonat 1838 Fr. 2,348,000 Banticheine. Betrugen auf den 31. Christmonat 1837 Fr. 151,696 Rp. 50. Reu emittirt 400 Stück zu 100 Kunffrankenthalern oder Fr. 345 138,000 Zusammen . . Fr. 289,696 50. Offene Credite mit Sicherheit. Betrugen auf den 1. Janner 1839 . Fr. 3,094,935 Rp.

1838 . " 2,153,240 "

941,695

. Fr.

Bermehrung

Bemerkung. Auf obige Credite hatte bie Bank bezahlt	Fr.	2,068,293	Rp.	63.
Obligationen mit Sic	herhei	old duh	1) 1400	Barr
Betrugen auf ben 1. Janner 1839 .	Fr.	293,296	Rp.	50.
" " 1. " 1838 .	"	217,521	"	80.
Vermehrung	Fr.	75,774	11	70.
Bemerkung. Im Laufe des Jahres 1838 betrug die Zahl der Anleiher	in sill	pojetrote s		
391, die geliehenen Summen	"	463,177	11	
Also durchschnittlich für die Persson ungefähr Fr. 1185.	mian(	o Infin, Pi	0.015.6	n en fil
Laufende Rechnungen bei auswi				
Betrugen auf den 1. Janner 1839 zu	iid	noa sinië	эйэд	9898
Gunsten der Bank	Fr.	755,596	Rp.	70.
Betrugen auf den 1. Jänner 1838 zu Gunsten der Bank	<b>1.</b> 90	112,112	**************************************	68.
Bermehrung	Fr.	643,484	1111	02.
Deposita in laufenden Nechni	ungen	şu 3%.	al s	
Diefe betrugen auf ben 1. Janner	do C	mou pour	d to	Rein
1839	Fr.	350,578	Rp.	47.
1839	// 10 10	152,969	"	10.
Oud das Mannes Bermehrung	Fr.	197,609	"	37.
doge analoged us peudernik dur bui beige Delige				
Betrugen auf ben 1. Janner 1839 .	Fr.	903,073	Rp.	34.
" " 1. " 1838 ·				
Vermehrung .	Fr.	208,838	"	95.
	-			

#### Caffeverfehr. and all munt bom &

Cullevertent.	Alice the State tradition
Während des Inhres 1838	Fr. 6,718,262 Rp. 87
Barschaft und Bankscheine in Casse auf den 1. Jänner 1839	Fr. 350,439 " 82
Wechfelconto.	A war war
Der Verkehr des Jahres 1838 beträgt	Fr. 6,543,483 Rp. 02
Wechsel in Portefeuille auf den 1. Jan- ner 1839	Fr. 477,730 " 73
Gewinns und Verlus	conto. Alegapha no
Bezogene Zinsen, Provision und Spesen	Soulafing not
von Erediten	Fr. 108,163 Rp. 41
Bezogene Zinse von Obligationen	" 10,819 " 82
Gewinn auf dem Wechselconto	" <b>17,032</b> " 3,6
Zusammen Davon gehen ab:	Fr. 135,715 " 59
Für bezahlte Zinsen Fr. 29,645 Ap. 31 " Verwaltungs»  fosten " 13,670 " 28	" <b>43,315</b> " 59
Reiner Ertrag vom Jahre 1838	Fr. 92,400 " —
Bemerkung. Wegen der im Kriegsrüstungen war die Bank genö einem schlechten Eurse abzugeben, und baar von Paris, Frankfurt und Aug das Ergebniß des Wechselconto we geschwächt hat.	thigt, Wienerpapiere zu dafür etwa Fr. 300,000 Bburg zu beziehen, wa nigstens um Fr. 6000
00 100,100 000	

" " 1. " (1838 . " 691,234 ." 39.

Achten exfer

almis out

nelleithugii

g sonalaule

Progression der Geschäfte.

		S # S	Im Sahre	endrigen Andrigen	H 10 FO LOS
	1835.	1836.	1837.	1838.	144 111
	Fr. Mp.	Fr. 98p.	Fr. 98p.	Fr. 98p	1ai
Capital	200,000 —	1,000,000 —	1,026,000 —	2,348,000 -	
Deposita zu 3% gegen Obligo	89,763 —	312,199 —	694,234 —	903,073 -	
Deposita zu 3% mit Conto current	49,591 —	118,934 —	352,121 —	350,578 -	
Sährlicher Berkehr	7,892,884 —	9,496,686 —	12,969,135 —	23,100,892 -	THE
Reiner Ertrag	18,529 —	44,454 —	47,372 —	92,400 -	
				10	

Aus obiger Darstellung ergibt sich ein außerordentlicher Zuwachs von Geschäften, die eine Vermehrung der Angesstellten erforderte.

Seit dem 1. Janner 1838 sind 400 Bankscheine zu 100 Fünffrankenthalern emittirt worden. Diese Scheine haben in Bankoperationen die kleinen verdrängt.

Die Wohlthätigkeit dieser bereits zum Bedürfnisse gewors benen Anstalt erstreckt sich nicht bloß auf unsern, sondern auch auf die uns umgebenden Kantone; doch wird sie allers dings mehr im neuen Kantonstheile, besonders in dem industriellen Courtelary benutzt, als vom alten Kantonstheile. Der Eredit der Bank nimmt mit jedem Jahre im Ins und Auslande zu. Verluste hat die Bank bis heute keine erlitten.

8. Stempel. Uebersicht bes Stempelertrages in den Jahren 1837 und 1838.

	Nettvertrag	Ииздавен	Bruttvertrag .	Pfarramtliche Scheine *)	Bußenstempel .	Zeitungen	Drucksachen	Spielkarten	Visagebühren .	Ertrag ber Preffen	Orbinarer Stempel	Rückstände
		•	•			•						•
Ertrag von 1837 Ertrag von 1838		14202 78	74834 —	_	67 —	Fr. Rp. 1255 15 1292 95	313 10	2552 87		6462 70	Fr. Rp. 62590 <b>3</b> 5 61465 60	20 50
Mehrertrag Minderertrag	6158 <b>7</b> 0	) — 2495 <b>7</b> 8	3662 92 3 —	301 <b>7</b> 25	54 08 —	37 80 —	84 21 —	813 17	25 43 —	396 65 —	_ 1 <b>124 7</b> 5	359 08 —

<sup>\*)</sup> Der Ertrag ber gestempelten Seimathicheine ward fruber unter bem ordinaren Stempel verrechnet.

Die vorstehende Tabelle zeigt, daß der Nettoertrag um Fr. 6158 Rp. 70 günstiger ausgefallen ist, als 1837, was einerseits den um Fr. 2195 Rp. 78 verminderten Ausgaben, theils u. a. von Fr. 813 Rp. 17 Mehreinnahmen auf den gesstempelten Spielkarten herrührt.

Durch das Decret des Großen Rathes vom 6. Christs monats 1837 ist die Besoldung des Directors von Fr. 1600 auf Fr. 1200 herabgesetzt worden, also eine Verminderung von Fr. 400 jährlich; auch wurde der seit vielen Jahren mit einem Gehalte von Fr. 600 angestellt gewesene Gehülfe des Stempeldirectors auf 15. Hornung entlassen und diese Stelle nicht wieder besetzt.

Durch Beschluß bes Regierungsrathes vom 11. Decemsber 1837 wurde die Verfügung getroffen, daß von nun an die Heimathscheinsormulare nicht mehr durch die Staatskanzlei sondern durch das Stempelamt gegen Vergütung der Stemspelgebühr den Amtsschreibereien zugesendet werden sollten. Hiemit in Verbindung stand die am gleichen Tage beschlossene Einführung gedruckter Formulare für alle von den Pfarrämstern auszustellenden Taufs, Admissions, Verkündungs, Copuslations und Todtenscheine, wodurch sowohl eine sehr wünschenswerthe Gleichsörmigkeit als eine wesentliche Erleichterung der Pfarrämter erzweckt wurde. Im Jahre 1838 wurden vom Stempelamte, welchem dadurch allerdings eine bedeutende Geschäftsvermehrung erwuchs, nicht weniger als 56,530 solcher Heimaths und pfarramtlicher Scheine meist in kleiner Anszahl versandt.

#### 9. Bergbau.

Das Wichtigste in diesem Zweige ist die nunmehr erfolgte Ausstellung eines eigenen Beamten unterm 8. Christmonat 1838 mit der Benennung Bergbau inspektor, dem fortan alles auf den Bergbau Bezügliche, im Kanton nach Anleitung des Gesetzes vom 22. März 1834, so wie auch

die bisher besonders geführte Dachschieferexploitation übers geben ist.

Mehrere auf den Bergbau bezügliche Gegenstände, mit deren desinitiver Erledigung man auf die Ernennung dieses Beamten wartete, werden im Lause des Jahres 1839 erles digt werden. Vaut mieux tard que jamais mögen wir auch hier ausrusen, da für ein so wichtiges Fach, von dessen geshöriger Bearbeitung sich unser Kauton so bedeutende Vortheile versprechen darf, erst jetzt damit begonnen wird, womit freislich begonnen werden mußte, mit der Wahl eines tüchtigen Beamten. Wir dürsen zuversichtlich erwarten, daß dieser Beamte, ein Kantonsangehöriger, in Deutschland ausgebildet und in rüstiger Jugendfraft, diesem Zweige seine ganze Thästigkeit widmen und in diesem bis dahin fast ganz vernachslässigten Fache bald recht Ersprießliches leisten werde.

Bekanntlich bricht-außer bei Mühlenen auch im Obershasle und anderwärts Schiefer, dessen Ausbeutung bei geshöriger Anleitung zu technischem Betriebe der ärmern Classe einen schönen Verdienst zuwenden mußte. Auch zu Mühlenen wäre eine Erweiterung der dortigen Grube sehr wünschensswerth, da für die vielen Bestellungen nicht genug Schiefer geliefert werden kann, so daß man hie und da selbst zu ganzschlechten Ziegeln seine Zuflucht nehmen mußte.

Die an verschiedene Privaten concedirten Schiefergruben in den Thälern von Frutigen und Oberhasle haben, wie es scheint wegen Mangel an Capitalien zu gehörigem Betrieb, bisher noch sehr wenig geleistet.

#### 10. Forstwesen.

Bekanntlich steht das Forstwesen unter den beiden Deparstementen des Innern und der Finanzen und die Leitung des selben ist zunächst der Forstcommission übertragen, die ebensfalls je nach der Natur des Gegenstandes an beide Deparstemente zu referiren hat; eine Einrichtung die gewiß nicht

zur Förderung des Geschäftsganges dienen kann und die schon durch den Wechsel der Personen in diesen drei Behörden häussiges Schwanken, so wie eine sehr schwerfällige Verständigung zur Folge haben muß; die natürlich hieraus folgende Verzögerung der Geschäfte nur nicht zu rechnen. Gewiß ist dem durch eine solche schwerfällige Einrichtung hervorgerusenen schleppenden Gange hauptsächlich zuzuschreiben, daß bis jetzt weder die Organisation des Forstwesens im Allgemeinen noch ein Forstgesetz für den alten Kanton zu Stande gekommen ist, dessen schwierige Abfassung zwar keineswegs verkannt werden darf, welche Schwierigkeiten dann aber doch hätten beseitiget werden können, wie sich ja der Jura bereits seit 1836 seines wohlsthätigen Forstgesetzes erfreut.

#### 1. Holzausfuhr.

Da die Holzaussuhr im Leberberge seit dem 1. Heumos nat 1836 gesetzlich frei ist, und die Controle über dieselbe durch die unter dem Finanzdepartemente stehenden Beamten geführt wird, so folgt hier nur die Uebersicht der im alten Kantonstheile ertheilten Holzaussuhrbewilligungen:

| Science | Section | Sect

00611 0066

Amtsbezirke.	Bau≠ tannen. Stück.	Träs mel. Stück.	Laden. Bäume	Holz. Klafter	Faß= dauben. Stück.	Flecken. Stück.
<b>Aarwangen</b>	164	- 150	in Thir		) 100 B	turagés E
Bern	130	arijed Branklu	11 2 TE 100	80	_	ST STEELS
Biel	nes (a.	oileis in i	400	• •		m <del>in</del> 3
Büren	mo <del>list</del> e s	in <del>al</del> i	60	% <del>111</del> 111	5500	i pina
Burgdorf .	25	ege <del>se</del> bu	lef_rod	emi)	1012-10	main.
Fraubrunnen	mania)	bo <u>st y</u> ye	o bund	50	edgeh D	adalaos
Frutigen	1200	busted	minit i	1575	il that	naimai-
Interlaken .		900	141111	105	61(10%)	
Ronolfingen	7080	298	led .!			_
Laupen	30	ns <u>im</u> es	) rai vi	1000	0. <u>110</u> 1	(H
Oberhasle .	500	21d_dii			io gelei	81 inn
Saanen .	01    01     - <del>   </del>   68	2200	s seem s	moo d	911111 37	5. (5)(1) (4) *********
Seftigen .	2090	12	prisel	geer ieg oot <del>del</del> ter	. 311541A	HOTHER.
Signau	10543	6003	_	630	_	
Schwarzenburg	_	_	_	1500	_	-,
Obersimmenthl.	28	50	_	2010	_	_
Niedersimmen=						
thal	2520	_	_	40	_	<u> </u>
Thun	9050		_	1000	_	11500
Tradifelwald	1453	425	_	_	_	_
Wangen .	3316.	<del>-</del>	20	_	_	, <del></del>
	38129	10038	480	7990	5500	11500

#### radlagietan 2. Waldausreutungen. laigur mig

64

9.8

.80

855

.80

40. 10.

.83

#### Im Jahre 1838 wurden folgende Ausreutungen bewilliget:

Aarberg .	"Jucharten"	6
Bern	TO TO THE TO THE TO	71/2
Biel		2
Burgdorf .		11/2
Ronolfingen		451/2
Laupen .		55/8
Münster .	e Maannannen on	144
Nidau .	e e e sumon	251/2
Signau .	stratisanial sig ii	4
Wangen .		32
.200 11	Continue	oros.
i 15.	Jucharten	2735/8

#### 3. Waldfantonnements = und Weidabtaufche.

Ungeachtet mehrerer angebahnter Unterhandlungen konnte im verstoffenen Jahre kein Kantonnement definitiv abgeschlossen werden, doch wurden dem endlichen Schlusse nahe gebracht: 1) ein Kantonnement mit den holzgenössigen Gemeinden im untern Gurnigelwald im Amtsbezirke Seftigen; 2) mit den nutungs-berechtigten Gemeinden im ehemaligen Amte Bipp; 3) endslich mit der Gemeinde Niederbipp über den Außerbergwald; 4) mit der Gemeinde Wilderswyl; 5) mit Schallunen und Berchdorf. Die Entwürfe zweier dieser Kantonnemente sind bereits vor den Großen Rath gebracht, von dieser Behörde aber zur Vervollständigung zurückgewiesen worden.

## of efficielle 4. Culturen.

Wie in dem vorigen Jahresberichte schon angezeigt, werden in den Staatswäldern viele Culturen mit der größten Thätigkeit ausgeführt, welche meistentheils auch sehr gut gedeihen; durch das reiche Saamenjahr von 1838 wurden die Culturanlagen ganz besonders begünstiget.

Finanzieller Ertrag ber Sta	atswål	ber.	
Berkauftes Holz und Rinde Fr.	213592.	Rp.	18.
Berkauf von Torf	350.	"	
Steigerungsfreuzer "	4484.	"	08.
Holzrechtabgaben	79.	"	54.
Stocklöhne	1253.	""	57.
Acherumsgelder	17.	"	25.
Grubenloosung	89.	-11	50.
Lehenzinse und Grasnutungen . "	1824.	"	08.
Frevelentschädnisse "	363.	"	85.
Beiträge an die Forstverwals "	epinië)		
tungsfosten "	333.	"	98.
Waldsamenverkauf "	564.	"	40.
Vermischtes	15.	"	10.
	2967.	Rp.	53.
Davon abgezogen die sämmte lichen Kosten	7609.	"	<b>15.</b>
hlaiht an Rainartras Gr 19	5250	man.	20

bleibt an Reinertrag Fr. 125358. Rp. 38. Ferner wurde im Jahre 1838 aus den obrigkeitlichen Waldungen zum Staatsdienste, an Berechtigte und an Steuern Holz geliesert im Werthe von . Fr. 180325. Rp. 12.

Aus dieser Darstellung geht hervor, daß der Ertrag der Staatsforsten keineswegs so gering ist, wie solches hie und da behauptet werden will, und es ist zu erwarten, daß durch die Bereinigung des obrigkeitlichen Waldeigenthums vermittelst Abfassung von Kantonnements, und durch sorgfältige Beswirthschaftung der Waldungen die Forsteinkunfte sich von Jahr zu Jahr vermehren werden.

Es sind wohl wenige Zweige der Staatsverwaltung, die so allgemein das Interesse des Landes in Anspruch nehmen wie das Forstwesen. Während früher aus übertriebener Aengstslichkeit die Holzaussuhr gehindert war, so daß der Waldbesitzer besonders in den entfernteren Berggegenden aus seinen Wal-

dungen fast keinen Nuten zog, große Massen Holzes jährlich versaulten und an vielen Orten die leichtsinnigste Holzverschwendung gäng und gäbe war, ist jetzt, besonders in den Privatwäldern des alten Kantons, der schroffste Gegenssatz der ungebundensten Freiheit eingetreten, wo Holz in solcher Menge ausgeführt wird, daß mancher redliche Freund des Baterlandes nicht ohne Besorgniß in die Zukunft blickt, wo überdieß Straßen und Schwellen auss Aerzste verdorben und Anstößer an Flüssen oft auss Gräulichste beschädiget werden, ohne daß weder Staat noch Partikularen die geringste Entsschädigung für vielsachen Unsug bezögen, fast wie wenn es darauf abgesehen wäre einigen fremden Handelshäusern einen recht glänzenden Gewinn an den Hals zu wersen. \*)

Gewiß wird fein vernünftiger Mensch bem Baldbefiger miggonnen, daß jett endlich fein Gigenthum ihm auch einen gewinnreichen Ertrag gewährt, bas er vorher fo lange fast nutlos befeffen; wer wollte ein reiches Weinjahr miggunftig ansehen oder eine gesegnete Kornernte, auch wenn er weber eine Rebe noch eine Aehre sein eigen nennte? Warum follte aber nicht auch bei und eine beffere Forstwirth= schaft möglich sein im alten Kanton, wie sie bereits im Jura besteht, wo ausbrucklich in ben bortigen Berichten bemerkt ift, daß die theueren Holzpreise zu befferer Benutung der Walder reizen, wo fie unter forgfältige Aufficht gestellt find, wo zwedmagge Unpflanzungen gemacht werben, furz wo eine geregelte Forstwirthschaft überall angebahnt ift und an mehreren Orten bereits wirklich besteht? Da mag man sich freuen, wenn ber Ertrag bes Holzverkaufes diesem Landestheile bereits jahrlich mehr als eine Million eingetragen, feit ber Freigebung bes Holzverkaufes; bessen mag man sich freuen und doch ohne Beforgniß in die Zufunft blicken.

Wenn aber bei und noch so viel als von keiner Forst-

<sup>\*)</sup> Der Entwurf eines Flößreglements liegt bereits feit einiger Beit hinter dem Baudepartement.

wirthschaft die Rede ift, bei Partifularen und Gemeinden, ber Staat felbst an vielen Orten burch die ausgemittelten Eigenthums = und Rugungeverhaltniffe gehindert ift, burch forstwiffenschaftliche Benutung ber eigenen Walber Gemeins ben und Privaten ju gleicher Benutung anzureigen, wenn zwar freilich an vielen Orten ber Waldeigenthumer einen bis= her gang ungefannten Rugen aus feiner Waldung gieht, auch der armeren Classe durch das Flössen des Holzes ein nicht unbedeutender Erwerb zu Theil wird; wenn zwar hie und da mit dem viel theurern Solze etwas fparfamer umgegangen wird, als bei der frühern forglosen Berschwendung; wenn es noch gar fehr an wiffentschaftlich gebildeten Forstbeamten fehlt, bie zu farg besoldeten Bannwarten viel zu schwach find, um bei den stets steigenden Holzpreisen den sich mehrenden Freveln fraftig entgegentreten ju durfen; wenn bie Wiederanpflanzung ber geschlagenen Waldungen freilich anbefohlen aber bei ber burchaus unzulänglichen Aufsicht an manchem Orte aus blinbem furgsichtigem Eigennute unterlaffen wird, was eine fpatere Beit, burch Schaden flüger geworden, vergeblich bereuen wird; bann mag man wohl nicht ohne Beforgniß ber fünftigen Zeit entgegengehen, wo bei steigender Bevolkerung und bei steigenden Holzpreisen, die der Aermere geradehin nicht mehr erschwingen fann, Roth endlich fein Gebot mehr fennen follte. Wir wollen weder weibisch jammern, die Bande in Schoof gelegt, noch unter ber gleiffenden Larve eines warmen Patrioten biefes duftere Gemalde fo bufter als möglich ausmalen, um durch mahre und übertriebene Beforgniffe aufzuregen, damit man wie anderwarts im Truben fischen fonne; allein bas Uebel muß durchaus zuerst in seiner mahren ernften Größe erkannt werden und Abhülfe wird und muß erfolgen, und Hulfe ift noch gar wohl möglich, wenn nur der ernste, beharrs liche ausdauernde Wille zu helfen recht erwacht ift.

Wir zeigen nur aus den Tabellen einzelner Aemter (ba bieß nicht aus allen Bezirken zu geben möglich ware) wie

unverhaltnismäßig groß die Bahl ber Holzfrevel gegen andere polizeiliche Vergeben ift. In acht Memtern aus verschiedenen Landestheilen erschienen die Holzfrevel weitaus als die ftartsten; ber eine ermahnt g. B. 39 holzfrevel; die nachstfolgenden find an der Zahl 24; ein anderer erwähnt 36; die nachst= folgenden find 18; ein dritter erwähnt 74; die nachstfolgen= ben find 55 und 23; ein vierter gahlt 81 auf, welche von ben nächstfolgenden 38 und 13 lange nicht erreicht werden. Ein fünfter gibt das Verhaltnig von 121 Holzfreveln zu 36 und 21 an, die junachst folgen; ein fechster Bericht weist 172 Holzfrevel auf, hinter welcher Bahl die nachsten Bahlen 59 und 41 weit guruckbleiben; in einem fiebenten fteigen fie gar auf 296 mahrend die stärksten nachfolgenden polizeilichen Bergehen nicht auf 40 ansteigen; endlich verzeigt ein letter achter Bericht 517 Holzfrevel gegen 256 und 226 andere Bergeben auf.

Ein Amtsbericht aus ben Berggegenden melbet: "bie "Gemeindsbannwarten find viel zu färglich befoldet, baber "so viele Holzfrevel, die Wälder sehr im Abnehmen und in "schlechtem Zustande, mas bei dem ungeheuern Holzverbrauche "für Bauten, Schwellen, Beizung (biese oft acht Monate "lang) Bebenken erregen muffe; bazu bie vernachläßigte "Waldcultur, zu wenig Ersparniß in der Heizung, die Wie-"beranpflanzung abgeholzter Stellen oft bem Bufalle überlaffen; "fo wie auch die Unstellung tuchtiger Auffeher beim Schwel-"lenwesen jahrlich viele taufend junge Solzstämme ersparen "würde, indem man Steinschwellen errichten oder eher Kaschinen "als junge Tannlein gebrauchen wurde." Solche Stimmen ertonen überall im Lande; wir entheben noch eine freimuthige Stelle einem andern Berichte: "wenn bei einer zunehmenden "Theuerung biefes unentbehrlichen Bedürfniffes burch die immer "steigende bedenkliche, wo nicht forglose Holzausfuhr die größ= ten Beforgniffe gehört werben, barf man fich nicht mundern. "Wenn allmälig die armere Classe fast in die Unmöglichkeit

"Frevel mit allen seinen nachtheiligen Folgen gleichsam gezwuns"gen, so darf dieß von der Regierung nicht unbeachtet bleiben,
"um so weniger, wenn diesen Uebeln nur eine wucherische
"Speculation und der Mangel einer sorgfältigen Aussicht zu
"Grunde liegen würde. Darf man den Muthmaßungen auf
"dem Lande Glauben beimessen, so würde in den Waldungen
"weit mehr Holz geschlagen, als die Regierung Kenntniß
"davon erhält, und für die Nachpflanzungen in den Privats
"waldungen vollends nicht gesorgt." \*)

Beschleunigung des Abschlusses der noch rückständigen Kantonnements, Sorge für Bildung von Forstfundigen, eine Flösserordnung mit einer billigen Auflage zur Entschädniß, eine feste Forstordnung mit möglichster Annäherung an die bereits im Jura mit wohlthätigem Erfolge bestehende, immer jedoch mit gehöriger Berücksichtigung localer Verhältnisse des alten Kantons; das sollte in der fürzest möglichen Zeit ausgeführt werden.

#### 11. Pulververmaltung.

Die Ursachen des verminderten Pulververkaufs liegen feineswegs in der verminderten Qualitat desselben, sondern

<sup>\*)</sup> Die oben ausgesprochenen Aeußerungen haben wir treu und vollständig aufgenommen, um auch solche Ansichten frei sich äußern zu lassen. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß nicht alle obigen, wenn auch wohlgemeinten Vorschläge allgemein aussührbar wären; so zweckmäßig z. B. Steinschwelzlen an einzelnen Orten sein möchten, so würden sie doch an andern Orten viel zu kostspielig sein. Auch darf nicht vergessen werden, daß die starke Holzaussuhr dem Besitzer von Waldungen große Vortheile bietet, aber auch manchen Aermeren nicht geringen Verdienst gewährt; daß sie denn überdieß zu größerer Sparsamkeit und zu Vermeidung der frühern Versichwendung führt, so wie ebenfalls in wohlverstandenem Interesse den Waldbesitzer zur sorgfältigern kunstgerechten Wiederanpstanzung führen muß.

in der Entstehung neuer Pulvermuhlen anderwarts, fo wie auch in bem bei ber Instruftion bes Militars, wie es scheint nicht mehr fo üblichen Gebrauche bes Pulvers.

Es wird fo gu fagen feines ober boch nur weniges Musfeten ober Ranonenpulver, sondern nur gang reines für die Jäger, ober alsbann grobes sogenanntes Sprengpulver verbraucht. Religing bei ben Pals

Der beträchtliche Borrath ruhrt gum Theile von ben Greigniffen bes letten Berbftes her.

Ueber die Kabrifation und Raffinerie des inderen offengenen Salpeters. Die schmittlichen

#### komme im Durchichmer ber robe Calperer unt 30, ber gelate Roher Salpeter.

War auf 1. Janner 1838 Zum läutern aufgelöst 15 77560. th 10698. Un Reftang in Rry= vorräthig: Unfauf im Laufe des ftall und Laugen auf Jahres . . . " 72962. 1. Janner 1839 " 13364. Aus der Pflanzen- in genangte .ovel ... modulet funtognis erbe gewonnen " 7264.

> th 90924. 19808 w tb 90924.

terre auf 38 und

#### Geläuterter Salpeter.

.0808 n

Vorrath auf 1. Janner Jum Raffiniren auf-1838 . . . th 14736. gelöst . . . th 59915. Angefaufter fremder " 5824. Deggl. ber fremde " 5824. An Restang in Rry= 77560 th roher Salpeter producirte " 62824. stall und Laugen auf1.Jänn.1839 *"* 17645. auf.1. Idamer ... w 10817. **15 83384.** th 17904.

th 83384.

## vien of Combanden Naffinirter e Salpeter.: haufbijond and an

Vorrath auf 1. Janner 1838	Bur Pulverfabrifation
	verbraucht 15 64077.
machern 15 3085.	Berfauft 2113.
	Abgang durch Ein-
Gingefauft 224.	frochnen 601.2
5824 th fremder	Restanz bei den Pul=
producirten . " 5580.	vermachern 833.
und die 59915 pros	im Magazin " 25175.
ducirten " 52440.	
820 5) 1921) th 92799.	nolinda and at 92799.

Die sammtlichen Kosten zum Ankaufspreise gerechnet, kommt im Durchschnitt der rohe Salpeter auf 30, der geläusterte auf 38 und der raffinirte auf 45 Rappen.

# 1838 Jum Läutern aufgelöst ib 77560.

Mar auf 1. Januer 1838

1838	.0881. ntb	1213.	Bur Fabrikatio braucht Restanz auf 1. I ner 1839 .	· . 15 1174.
15 00024	"	3089.	4000 81	<b>3089.</b>
Borrath au	1 Gänner	Schn	vefel. Zur Fabrikation	nov
			braucht . C.	
			Berfauft	
w 5824.	odmarf rod	1050	Restanz bei den P	Angefaufter Jus
	in Line	Nate iii		341
	nogual dm	u Nog	Reftang im Mage	
n 17645.	9831.mnf(	Ajun .		. " 10817.
16-83384	th.	17904.	.10000 di	tb 17904.

#### Bulver.

Vorrath auf 1. Janner Verkauft wurden . 15 70446.
1838 15 128688. Vorräthig auf 1.
Bei den Pulver- Janner 1839 . " —
machern , 470. Bei ben Pulvers
Ueberschuß ,, 730. machern ,, 403.
Fabricirt wurden "77295. Im Magazin "136334.
tb 207183. tb 207183.
Aus dem verfauften Pulver wurden erlöst Fr. 47020. Rp. 46.
Aus dem Salpeter " 1056. " 50.
Der Handlungsfond betrug auf 1.
Janner 1838 " 103264. " 37.
auf 1. Jänner 1839 aber " 106250. " 30.
An die Standescasse wurde bezahlt:
der Zins von Fr. 103640. Rp. 68 als Hand-
the state of the s
lungsfond auf 31. Christmonat 1837 mit Fr. 4145. Rp. 62.
überdieß an das Capital " 8000. " —
Un Gewinn im verfloffenen Sahre erzeigt
sich also Fr. 12145. Rp. 62,
mithin immer noch ein erfreuliches Resultat, ba folches einen
Ueberschuß des muthmaßlichen im Budget berechneten Gewinnstes
zeigt, und durch diese Fabrifation vom Auslande eine nicht
unbedeutende Summe Geldes ins Land gezogen wird.
12. Salzregal.

Der Vorrath auf 31. Christmonat 1838 betrug Etr. 98456. th 26.

Der Berfauf betrug Ctr. 135532. 75 50. Der reine Gewinn Fr. 334785. Rp. 98. 2 2 001 14 8881 5019 313

Im verfloffenen Jahre find feine neuen Bertrage abgeschlossen worden. die sollstaat maillass mapunitandramil minin

Ungeachtet seit bem 1. Janner 1838 bas Salz nach bem neuen (21/7% schwerer als bas Marco) Schweizers gewichte verkauft wird, ohne daß der Preis desselben gesteigert wurde, wodurch der Verwaltung ein Verlust von Fr. 18 » bis 20000 zu Gunsten des Publikums auffällt, so war ihr reiner Gewinn dennoch ungefähr so bedeutend, als in den frühern Jahren; hauptsächlich durch den Vortheil, den wir durch die neuen Verträge mit Schweizerhalle und Frankreich, die mit 1838 begonnen, erhalten haben. Jene Saline liefert schöneres Salz, mit welchem man in den Gegenden, wo es gebraucht wird, sehr wohl zufrieden ist.

#### Summarifcher Bericht

ber Verhandlungen der Salzhandlung der letztverflossenen sieben Jahre. (1832 bis 1838).

#### Berträge.

08

Diejenigen von 1824 mit den deutschen Salinen, die den Ankausspreis des Salzes zu fl. 2, die 100 th, frei Brugg, stellten und die mit 1830 endeten, sind durch neue ersetzt worden, nämlich mit Baden und Bayern auf sechs Jahre und mit Würtemberg auf zwölf Jahre, also bis und mit 1842 zu dem Preise von fl. 2 32 fr., franco Morgenthal, der 7 bis 8 Kreuzer für the 100 vortheilhafter war als der frühere.

Es wurde im Laufe von 1836 mit Bayern und Baden frischerdings auf sechs Jahre unterhandelt, und zwar zu den nämlichen Bedingen, mit dem Vorbehalte jedoch, daß die Hälfte des Quantums von jenem frei in unsere Magazine von Wangen geliefert werden solle. Die Fuhrlöhne von dasselbst in das Innere stehen 2 bis 9 By. das Faß billiger als von Morgenthal.

Das französsische Salz wurde laut bestandenem Traktate bis Ende 1833 für 100 th Mark zu Fr. 6 de France, frei Pruntrut, und zu Fr. 5 Rp. 25, franco Basel, bezahlt. Die neuen Unterhandlungen stellten dasselbe bis Ende 1837 zum nämlichen Preise für Pruntrut und zu Fr. 5 nach Basel, auf beiden jedoch einen Abzug von 3%.

Der Bertrag von 1837 mit Frankreich war noch günsstiger, wir erhielten die 100 th neu Schweizergewicht, (die  $2\frac{1}{7}$ % schwerer sind, als die 100 th Mark) zu Fr. 5 50 cent., frei Pruntrut und Nidau, und 3 % Abzug. Nach Basel besturften wir nichts, weil im Frühjahre desselben Jahres mit Schweizerhalle in Basellandschaft unterhandelt wurde, nämslich zu Fr. 4 80 cent., frei bei der Saline zur Fuhr, für das Bedürsniß der Magazine in Delsberg, Dachsfelden und Montsaucon und Fr. 5 40 cent. Wangen portofrei die 100 Schweizer th mit Abzug von 3%. Dieser letztere Preis steht gegen den eben erwähnten der deutschen Salinen 15 bis 17 Rp. für 100 th billiger.

Derjenige von Fr. 4 80 cent. hätte sehr wahrscheinlich noch um etwas günstiger erhalten werden können, wenn der Saline die Fuhr bis Delsberg überlassen worden wäre, welsches für sie den Nutzen gehabt hätte, Holz als Rücksuhr laden zu lassen; es wurde aber vorgezogen, den Verdienst dies ser Fuhr unsern Staatsbürgern vom Laussenthal u. s. w. aussschließlich zuzusichern.

## Berfauf.

Die neben stehende Uebersicht zeigt denselben, so wie auch den reinen Gewinn der sieben Jahre, von 1825 bis 1831, wo der Verkaufspreis noch 10 Rp. war, im Vergleiche der sieben folgenden Jahre, von 1832 bis 1838, zu demjenigen von 7½ Rp. das Pfund, wozu folgendes zu bemerken ist:

- a) Da auf Ende 1824 in Bern ein Vorrath von 21718 Etr. französischen Salzes zu dem früheren hohen Ankausspreise von 86 Bh. war, wurde von der obern Behörde die Weisung ertheilt, denselben durch eine jährliche Abschreisbung von Bh. 10 für 100 th in den Rechnungen von 1825 bis 1828 auf 46 Bh. herabzusehen, so daß wäherend diesem Zeitraume der reine Gewinn um Fr. 21718 für das Jahr tieser hat gestellt werden müssen.
- b) Es find schon im Lause des Jahres 1830 taufend Faß

von Bayern zu dem billigern Preise von fl. 2 32 fr., frei Morgenthal, der mit 1831 anfing, bezogen worden; dieses war hauptsächlich der Grund des größern Gewinnes von jenem Jahre gegen das vorhergehende.

- c) Das Gesetz des Großen Rathes vom 25. Jänner 1832, welches schon sechs Tage später am 1. Hornung in Kraft getreten ist, setzte den Verkausspreis des Salzes von 10 Rp. auf  $7^{1/2}$  Rp. herab, wodurch dem Lande Fr. 250 = bis 300,000 jährlich erspart wurden, die von da an weniger in die Staatscasse gestossen sind.
- d) Die Salzhandlung erlitt durch das neue Organisationss gesetz vom 13. Hornung 1832 große Veränderungen, wodurch einige gut bezahlte Stellen eingezogen und die Besoldungen von andern vermindert wurden, welches natürlich eine nicht unbedeutende Ersparniß zur Folge hatte.
- e) Das Betreibungscapital der Salzhandlung wurde 1833 auf Fr. 600,000 bestimmt und von da bis Ende 1835 vergüteten ihr die Standescasse so wie auch die Kantonalbank den Zins ihrer Borschüsse, welcher jährlich Fr. 6. bis 8000 betrug, der seither aber bedeutender würde gewesen sein, wenn das Finanzdepartement nicht beschlossen hätte, daß vom 1. Jänner 1836 die obrigkeitlichen Cassen sich gegenseitig keine Zinsrechnungen stellen sollen. Die Salzhandlung muß jedoch wie zuvor den Zins ihres Capitals zu 4% mit Fr. 4000 abgeben, und nach Abzug desselben ist der reine jährliche Gewinn nachstehend verzeigt.
- 1) Da die Vertheilung der Salzbütten mangelhaft war, und das Salz oft zurückgeführt werden mußte, wie z. B. dasjenige für das Amt Büren, welches zuerst von Morgenthal und Wangen nach Nidau und dann wieder zurück ging, wodurch 20 bis 28 Bh. für das Faß für die Verwaltung verloren wurden, erhielt Ende 1832 die das malige Salzhandlungscommission den Auftrag, die Einstheilung der Bütten und das Fuhrwesen überhaupt neu

zu organistren und in dieser Beziehung der Behörde zwecks mäßige Vorschläge zu machen. Der Erfolg davon war, daß im Jahre 1833 drei neue Salzniederlagen, nämlich zu Büren, Thun und Montfaucon errichtet worden sind, und daß von da an kein Salz mehr hat zurückges führt werden müssen. Diese Veränderungen wendeten der Verwaltung einen jährlichen Nutzen von Fr. 6= bis 7000 zu. Das Magazin von Montfaucon ist für sie zwar von keinem unmittelbaren Vortheile; es befriedigte aber einen von den Bewohnern der Freiberge schon viel früher ausgesprochenen Wunsch.

g) Die Ginführung bes neuen Schweizergewichtes in unferm Ranton auf 1. Janner 1838 stellte die Salzhandlung in einen nicht unbedeutenden Nachtheil, weil sie bis das hin bas Galz in Markgewicht, bas, wie schon bemerkt, 21/7 % 100 th leichter als jenes ift, verfauft hat. Der Vorrath beffelben murbe alfo, da der Berfaufspreis gu 71/2 Rp. unverändert blieb, auf Ende 1837 nach bem neuen Gewichte berechnet, welches ben Gewinn beffelben Jahres um Fr. 16,000 verminderte. Die Salzhandlung muß nun dem Publifum durch diese Gewichtveranderung ein jährliches Opfer von Fr. 21= bis 22,000 bringen, bas jedoch durch die mit Franfreich und Schweizerhalle getroffenen vortheilhafteren Bertrage, die mit dem 1. Janner 1838 begonnen haben, gemildert wird; nichts besto weniger ift und bleibt gewiß, daß unfere Staatsburger jene Summe ber Staatscaffe weniger abgeben muffen.

Schließlich ist noch zu bemerken, daß das Finanzdepartesment, dem Grundsate huldigend: dem Publikum den Anskauf des Salzes so viel als möglich zu erleichtern, allen billigen Begehren für Errichtung neuer Salzbütten, immer entsprochen hat, und jetzt noch entspricht.

Die Zahl derselben war Ende 1831: 192 und jetzt ist sie über 300.

Bergleichung bes Salzverkaufes und bes reinen Gewinnes besfelben von 1825 bis 1838.

A. Der erffen fieben gabre, von 1825 bis 1831.

Gewinn für 100 Pfund.	Rappen. 10tel.	iga 13 Neiges	357 6 Siehe hievor Lit. A.		365 9	380 5 Lit. B.	AB CA MAIN AND AND AND AND AND AND AND AND AND AN	Fr. 355345 mp.621/2 im Durchfchnitte für das	o Pfund.	10 Kp. das Pfund.	in in the control of	
Reiner Gewinn.	Franken.   Rap. Ra	-51	$32140514^{1/2} \ 34229629^{1/6}$	1 61	369350 931/2	38175937 42106746	7	2487419 36-/2 gr. 3.	00) 30.4	dan dis	l m	
Jahres= verfauf.	Centner. Pfb.	93933 74	93263 97 95823 141/		$100936   79^{1/2}$	10033739 $104893451$		68875789	30 : 3101 5 (b)	13(13 13(13 13(13 13(13)	HIII ( II) ( Sh	
Sahre.		1852	1826		ad ap ali ali ali	1830 1		nagi dan ist ist ist dan tofr	in i	B.B. State Of the Country of the Cou	oder wenn 1831 abgerechnet, afür aber 1824 mit seinem Ber-	oraliche von Orr. 84237 1970. 92

B. Der zweiten fieben Jahre, von 1832 bis 1838.

ion knj

Babr.	Aabresverfauf.	rfauf.	Reiner Gewinn.	minn.	Gewinn für 100 Pfd.	00 \$FD.	Allgemeine Bemerkungen.
l (lain)	Centner.	Pfund.	Franken.	Яарреп.	Rappen.	10tel.	orben de v de v de v de v de v de v de v de v
1832	128916	09	284776	971/2	220	in <b>a</b>	Siehe Litt. e und d.
1833	135145	$33^{1/_{2}}$	313833	981/2	232		R n tradi nalir inda indri sid ni
1834	134126	441/2	326290	38	243	က	
1835	138442	84	344627	$38^{1}/_{2}$	248	6	inate of the control
1836	141158	24	346559	$36^{1/2}$	245	5	
1837	135772	36	325654	$36^{1/_{2}}$	239	8	d d hat hat d d d d
1838	135532	20	334785	86	247		Sad Sad Sad Sal Sal Sal Sad Sad
ngir 1968		796			7	giq 1981	min min data data data data data data
di UD	949094	7.5	87.09177	457/2	Fr. 325218 mp.35	<b>384.35</b>	im Durchfchnitte für bas Sabr,
din aga (asbaa)	r ficket Gundi	drbe h 1f Cen	dagara oform nr 498	i nod il ric	жр. 239	9/10	für 100 Kfund. Der Berkaufspreis zu 71/2 Rtp.

Diese Tabelle zeigt also eine Vermehrung des Verbrauches von Sentner 260,336, Pfund 43, dagegen eine Mindereinnahme für den Staat von Fr. 210,890 Rp. 93. Wäre hingegen das Salz zu dem frühern Preise von 10 Rp., statt dem herabgesetzten von  $7\frac{1}{2}$ , verkauft worden, so hätte die Sinnahme 2,845,660, also beträchtlich mehr als früher betragen. Hiefür ist nun aber das ganze Land erleichtert worden, so wie auch die Gewichtsveränderung ebenfalls zum Vortheile des Landes gedient hat. Die obigen Vemerkungen zeigen übrigens auch deutlich, daß in wenigen Jahren bei dem bedeutend vermehrten Verbrauche, so wie bei den unzweisselhaft künstig eintretenden vortheilhaftern Salzverträgen jener sehr bedeutenden Erleichterungen ungeachtet die frühere Einsnahme eintreten wird.

Strenge genommen hatte eigentlich bas Jahr 1831, bas weder der frühern, noch der jetigen Berwaltung gang gehört, nicht in diese Tabelle aufgenommen, sondern dieses Jahr durch das Jahr 1824 ersett werden sollen, zur Vergleichung der fieben frühern und der fieben spätern Sahre. Würde nun diese Ersetzung vorgenommen und das Jahr 1831 mit seinem Berbrauche von Centner 104,835 Pfund 45 nebst seinem Ertrage Fr. 421,067 Rp. 46 abgezogen, und dafür bas Jahr 1824 mit seinem Verbrauche von Centner 84,237 Pfund 92 nebst dem Ertrage von Fr. 239,912 Rp. 29 beigefügt, so wurde fich der Gesammtverbrauch der fieben frühern Sahre auf Centner 668,152 Pfund 36 mit einem Gewinne von Fr. 2,306,264 Rp. 19 1/2 herausstellen, mithin die Differenz der sieben frühern von den sieben lettern bloß 29,735 Rp. 76 zu Gunften ber frühern Ginnahme betragen, welche aber burch die so bedeutende Erleichterung des Landes reichlich aufgewogen, übrigens, wie ichon bemerft, in ben nachften Jahren mehr als ausgeglichen murbe.

## 23 353 janutis) 13. Postwesen. tronserdaung trongen

In den Postverhältnissen zum Auslande fand eine einzige wesentliche Beränderung statt, nämlich die Einrichtung eines mit der Post von Paris nach Besangon verbundenen Dienstes, mittelst welches die französische Correspondenz, statt in Delle, nun in Belfort von Bern selbst bezogen werden kann.

Mit schweizerischen Officien ward hingegen manche Unterhandlung, zwar öfter mit Aufopferung der finanziellen Intereffen, gepflogen. Als wesentlich find von ben zu Stande gefommenen Ginrichtungen zu nennen: ber tägliche Gilmagenbienst nach Genf fur ben Sommer; Die tägliche Doppel= verbindung mit Laufanne über Freiburg und Murten, Curier und Meffagerie für's ganze Jahr; ber Tagbienst von Freis burg über Ins nach Neuenburg; der Tageilmagen burch's Munfterthal nach Bafel, und eine Uebereinfunft mit biefem Stande für einen Curierdienst über den obern Sauenstein. Mit Luzern errichtete man mahrend ber politischen Unstande mit Franfreich einen Staffetendienst zu schnellerer Beforderung vorörtlicher Depeschen, und Waadt fette fich damit in Berbindung. Die Pferdeposten wurden vorläufig von Laufanne bis Morgenthal einzurichten beschloffen. Bon Desterreich und Luzern suchte man Serabsetzung ber Porto = und Transitgebuhr auf der italienischen Correspondenz zu erhalten.

Im Innern des Kantons wurden drei Eurse auf der Brienzerseestraße auf sieben wöchentlich vermehrt; von Langnau nach Burgdorf ging täglich ein Fußbote. Auf der Thunroute mußten die Platpreise erhöht werden.

Drei Amtsbezirke des französischen Kantonstheils und 36 deutsche Gemeinden verlangten bessere Posteinrichtungen nach dem Gesetze von 1837; die mehrsten wurden befriedigt, die übrigen aber konnten sich wegen ihrer Gegenleistungen nicht verständigen. Tramelan und Laufen wurden in eigentsliche Postbureaux umgewandelt, und von 24 Angestellten erhielten die bestbegründeten Gehaltsvermehrung wegen der

immer zunehmenden Geschäfte. Die Besoldung des Posts directors wurde deswegen ebenfalls vom Großen Rathe erhöht.

Der Bezug der Staatskanzleigebühren wurde durch die Nachnahme auf der Post erleichtert, und im Zeitungswesen mußten gegen Verleger und Abonnenten sichernde Maßnahmen getroffen werden. Man erließ Vorschriften über den Transport der größern Geldsendungen zu Schonung der Postwagen; beförderte die Austheilung der Briefe, und veranstaltete, daß die Reisenden der Frühposten zuverlässig geweckt werden; den Bureaux im Kanton gab man Bücher zu Eintragung der Reclamationen durch die betreffenden Reisenden selbst. Die Conducteurs erhielten zur Erzielung regelmäßiger Fahrten sogenannte Eursuhren, und zum Vortheile des Postvertrages wurden die Postillonstrinkgelder gegen sire Gehaltszulagen für Postillone an die Postsuhrunternehmer zu Handen gezogen.

Beamte und Angestellte sind zu beaufsichtigen 260, und der reine Postertrag belief sich auf Fr. 156,119 Rp. 61.

Es dürfte vielleicht nicht ganz uninteressant sein, eine furze vergleichende Uebersicht des hierin seit 1832 Geleisteten, wenn auch nur ganz aphoristisch zu geben.

Deutsche Correspondenz, wie sie in der Stadt Bern aussgegeben wurde und gegenwärtig ausgegeben wird:

1831.	1838.
PROPERTIES.	Manipola
. 18 Kr.	12 Kr.
. 20 "	16 "
. 22 "	16 "
. 24 "	18 "
. 20 "	18 "
. 22 "	18 "
. 40 "	32 "
. 52 "	42 "
. 42 "	34 "
	. 18 ftr 20 " . 22 " . 24 " . 20 " . 22 " . 40 " . 52 "

raid bid

i ing tin	þin	in	eri)	Œ.	98		18	31.	183	8.
Danzig		•		•		•	72	Rr.	60	Kr.
Dresben	•11					•	48	"	34	"
Hamburg	1.0				0.	60	44	"	36	"
Leipzig .	4.0	•3	•0	1.			42	.11	34	

Außer dieser nicht unbedeutenden Herabsetzung der Briefporto ist der Empfang der Briefe durchgehends um 24, 48 bis 72 Stunden beschleunigt worden.

## Ferner :

Briefe aus Desterreich, der einfache 20 Kr., jetzt 12 Kr.

Ein Brief von Muri, bei Bern, nach ber Reubrude fostete 6 Rr., jest 2 Rr.; von der Reubrude nach huttwyl 10 Rr., und von demfelben Orte nach Langenthal 8 Rr. Eine Bermehrung der Tage von 2 Rr. laftete auf dem eins fachen Briefe, ber burch die Stadt Bern transitirte, jum Rugen und Frommen ber Postbesteher. Bis zur Uebernahme ber Posten auf Rechnung bes Staates bezahlte Randersteg, von Bern 16 Stunden entfernt, für einen Brief aus ber Stadt 4 Rr.; das 9 Stunden entfernte huttwyl aber 6 Rr.; Durrenmuble, 10 Stunden entfernt, 4 Rr.; Durrens roth, 8 Stunden weit, aber 6 Rr.; Ins, 7 Stunden ents fernt, 2 Rr., und Biel bei geringerer Entfernung 4 Rr. Chemals murben auf die frangofischen Blatter, wie Moniteur u. f. w., 36 1/2 Fr. Porto und 3% auf die Reduftion ber Geldsorten gelegt; fein frangofisches Blatt fostete weniger Porto als 18 Schweizerfranken, gegenwärtig erhalt man fie um 10 Franken. Beim Untritte ber jetigen Postverwaltung fanden fich 57 Postablagen im ganzen Ranton Bern vor, gegenwärtig gibt es 222 Poftablagen. Früher mußte bas Bisthum feine deutschen Briefe über Bern erhalten, wo gu den hohen Portoansätzen noch die Taxe von Bern nach bem Bestimmungsorte mit 4 bis 5 Rr. vom einfachen Briefe fam,

die durch ben Umweg verursache Zeitversäumniß gar nicht in Anschlag gebracht.

1 18 11 84 11		Alte	Tage.	Reue	Tage.
1 44 v 30 , v 11.	Delsberg .	. 24	Rr.	12	Kr.
Von Lahr nach	Pruntrut .	. 24	u [	14	"
now Savablanca non	Sonceboz .	. 24	.,,	14	"
1.C. min Salmoder drynal of	Delsberg .	. 28	"	16	11
Bon Karlsruhe nach {	Pruntrut .	. 28	"	18	"
	Sonceboz.	. 28	"	18	"
	Delsberg .	. 28	"	20	11
Von München nach {	Pruntrut .	. 28	"	20	"
10 m 8 m 8 m	Sonceboz.	. 28	11	20	"
e, much ber Nerubeile	Delsberg .	. 56		42	]# -
Von Berlin nach . {	Pruntrut .	. 56		44	"
rad . Langenthal 8 Rr	Sonceboz.	. 56	" "	44	11

und so verhältnismäßig für die übrigen Localitäten Deutsche

Unter der frühern Administration hatte auch einzig das Centralbureau in Bern den Stempel mit dem Datum für die Briefe.

Die Transportmittel von ehemals halten schwerlich Stich gegen die jetigen, so wenig in Rücksicht der Bequemlichkeit als Schnelligkeit und Wohlfeilheit. Ueberdieß hat das Publiskum auch das gewonnen, daß nach vielfach vermehrter Gelesgenheit zu reisen es grundsätlich bestimmt worden ist, daß Riemand zurückgelassen werden soll, was unter der frühern Berwaltung nicht stattfand.

Ueberhaupt sind neue Curse errichtet worden:

- 1) von Bern nach Thun über Belp;
- 2) von Thun nach Unterfeen über Leiffigen;
- 3) von Thun nach Frutigen;
- 4) von Biel nach Neuenburg;
- 5) von Ins nach Neuenstadt;
- 6) von Neuenburg über Ins, Murten nach Freiburg;

- 7) von Saignelegier nach Chauxbefonds;
- 8) von Sonceboz nach Saignelegier über Tramelan. Ferner sind auch die bereits bestehenden Eurse vermehrt worden, namentlich
  - 1) von Thun nach Bern und von Bern nach Thun um 1 Dienst und Eurs;
  - 2) von Bern nach Zurich und gurud um 1 Curs;
  - 3) von Bern nach Langnau vom wöchentlich breimaligen auf täglichen Dienst;
  - 4) von Bern auf Luzern von wöchentlich breimaligen auf täglichen Dienst;
  - 5) von Bern nach Bafel um 1 Curs mehr;

Baloren.

- 6) von Bern nach Laufanne über Murten um 1 Gurs mehr;
- 7) von Bern nach Lausanne über Freiburg um 1 Eurs mehr. Ueber Anschaffung und Vermehrung des Materials siehe die beiliegende Tabelle, eben so die Tabellen über Herabsetzung des Preises der Postplätze, der Porto der Briefe und

Als eine wesentliche Verbesserung und Erleichterung des Landes, namentlich der entlegenen Landestheile, verdient hier noch besonders herausgehoben zu werden die Verordnung vom 30. Brachmonat 1837, durch welche mit einem Kostensauswande von etwa 15,000 Fr. wöchentlich zweimal reguläre Postdienste auch in die entlegensten Kirchspiele des Kantonsangeboten und (eine kleine Zahl von Gemeinden ausgenomsmen, die vorzogen, ihr Botenwesen selbst zu besorgen) auch ausgeführt wurde. Vermittelst dieser Einrichtung sind durch einen regelmäßigen Dienst die Mittel gesichert, in allen Richstungen des Kantons Correspondenzen, Valoren, Zeitschrifsten u. s. w. zu besördern und zu bestellen.

Ungeachtet aller dieser außerordentlichen Anstrengungen zur Erleichterung und zum Wohle des ganzen Landes freuen wir uns, die folgende Uebersicht der frühern und jetzigen daherigen Einnahmen für den Staat geben zu können.

1824 bis	1830.	1832 bis	1838.
1824: Fr.	65,000.	1832: Fr.	122,920.
1825: "	65,000.	1833: "	198,571.
1826: "	65,000.	1834: "	187,143.
1827: "	65,000,	1835: "	197,275.
1828: "	65,000.	1836: "	201,503.
1829: "	65,000.	1837: "	163,963.
1830: "	65,000.	1838: "	153,343.
Fr. 4.	55,000.	Fr. 1	,224,718.
Bernand Tree 19		10 12 pt 2 13 th	455,000.

( 1011111

Chu Saints and grade and

Mithin die schöne Summe von. Fr. 769,718 mehr als nach der Einnahme unter der frühern Verwaltung.

Combined and the entropy of the content of the content of

men, die vergogen, the Coeravelen ielbit in beforeen) andre

rungen bes Rantons (Sorreftworten) Baforen, Ichtschiff

trenent mie ime, eine johnende Urbeintete ber frunerat und jestigen

ett Gemmener finnsker Sener werer zu leinent.

Das Finanzbepartement hielt im Jahre 1838 82 Sigungen.